

## **4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Preetz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 28.02.2012 folgende Satzung erlassen:

### I.

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken beschafft werden. Für die Bearbeitung wird eine Fernleihgebühr nach § 6 Abs. 2 erhoben.

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei sind jährlich folgende Gebühren zu entrichten:

- |  |         |
|--|---------|
| - Erwachsene   | 20,00 € |
| - Familien   | 30,00 € |
| - Studenten/innen, Auszubildende, Teilnehmer/innen am Freiwilligen sozialen Jahr, Freiwilligen ökologischen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, Erwerbslosenpassinhaber/innen | 10,00 € |
| - Gastleser/innen  | 3,00 €  |
| - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen  | frei    |

(2) Für jedes im auswärtigen Leihverkehr beschaffte Buch oder andere Medium ist eine Gebühr von 1,00 € (Fernleihgebühr) zu entrichten. Dies gilt auch, wenn der Benutzer/ die Benutzerin das Buch oder andere Medium selbst online im Leihverkehr bestellt hat.

(3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Medieneinheit und Tag 0,15 €. Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Bei schriftlicher Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von 2,00 € in Rechnung gestellt.

(4) Für beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten ist eine Gebühr von 1,00 € pro Medieneinheit zu entrichten.

(5) Für die Ersatzausstellung eines in Verlust geratenen oder unbrauchbaren Benutzerausweises ist eine Gebühr von 3,00 € zu entrichten.

### II.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 01.03.2012

Wolfgang Schneider  
Bürgermeister